

AUFSÄTZE

Rechtsanwalt Dr. Reinhard Lutz*

Gegenseitige Abberufung der Geschäftsführer in der paritätischen Zwei-Personen-GmbH

In Familiengesellschaften ergibt sich häufig die Konstellation, dass zwei zu jeweils 50 % beteiligte Gesellschafter zugleich als Geschäftsführer bestellt sind. Beispiele bilden Ehegatten-Gesellschaften oder die Übernahme von Geschäftsanteilen durch gleichberechtigte Geschwister im Wege der (vorweggenommenen) Erbfolge. Sofern es sich bei der Gesellschaft um eine GmbH handelt, sind Gesellschafterstreitigkeiten angesichts der Pattsituation besonders fatal: Anders als bei der Aktiengesellschaft fehlt meist ein externes Entscheidungsgremium (in Gestalt des Aufsichtsrats), und anders als bei den Personenhandelsgesellschaften ergibt sich grundsätzlich keine Möglichkeit von Gestaltungsklagen, so dass die Gerichte idR erst dann als Ordnungsgewalt eingeschaltet werden, wenn der Rechtsstreit durch gegenseitige Abberufungs- und Ausschließungsbeschlüsse bereits erheblich eskaliert ist. Mit Rücksicht auf diese besonderen Probleme werden für die Zwei-Personen-GmbH in der Rechtsprechung und im Schrifttum teilweise Sonderregeln für die materiell-rechtliche Begründung der Abberufung, für den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Abberufungsbeschlusses oder für die Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen gefordert, die im Gesetz jedoch keine Grundlage haben und häufig sogar kontraproduktiv sind. Der nachfolgende Beitrag enthält einen Überblick über den aktuellen Meinungsstand und gibt schließlich einige Gestaltungshinweise zur Streitvermeidung.

I. Streit um das Geschäftsführeramt in Pattsituationen

Während der Grund für Gesellschafterstreitigkeiten bei kleinen, inhabergeführten Gesellschaften oft in persönlichen Animositäten unter den Gesellschaftern liegt, findet sich der Anlass für den Ausbruch des Streits meist im Zusammenhang mit der laufenden Geschäftsführung, indem der eine Gesellschafter-Geschäftsführer dem anderen bestimmte Pflichtverletzungen, fehlende oder minderwertige Leistungsbeiträge, Eigenmächtigkeiten, Unfähigkeit und/oder falsche unternehmerische Entscheidungen vorwirft. Falls sich der Ärger und die Vorwürfe bei einer Seite zu der Entscheidung verdichten, den gleich hoch beteiligten Mitgesellschafter und Mitgeschäftsführer aus dem Geschäftsführeramt zu verdrängen oder ihn zusätzlich gar aus der Gesellschaft auszuschließen, wird häufig ein Konflikt in Gang gesetzt, der zu massiven persönlichen und rechtlichen Verwerfungen bis hin zur Existenzvernichtung der Gesellschaft, in aller Regel aber zur Trennung der Gesellschafter führt.

Dies hat im Wesentlichen zwei Ursachen: Zum einen die Pattsituation bei den Stimmrechten und zum anderen die übliche Abwehrreaktion des betroffenen Gesellschafter-Geschäftsführers. Über die Abberufung des Geschäftsführers wird in der GmbH in aller Regel – vorbehaltlich der seltenen Kompetenzverlagerung auf einen fakultativen oder mitbestimmten Aufsichtsrat bzw. Beirat – gem. § 46 Nr. 5 GmbHG durch Gesellschafterbeschluss entschieden. Der

Vorschlag im Schrifttum, die Entscheidung über die Abberufung zumindest in der Zwei-Personen-GmbH analog §§ 117, 127 HGB wie in den Personenhandelsgesellschaften den Gerichten zu überlassen,¹ war vom BGH mit ausführlicher Begründung bereits in einem Urteil aus dem Jahr 1982 ausdrücklich abgelehnt worden.² Angesichts gleicher Stimmrechte der beiden Gesellschafter in der paritätischen Zwei-Personen-GmbH fehlt es für den Abberufungsbeschluss aber an der erforderlichen Beschlussmehrheit (§ 47 Abs. 1 GmbHG). Die Abberufung kann daher nur bei Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ gem. § 38 Abs. 2 GmbHG durchgesetzt werden, da der betroffene Gesellschafter-Geschäftsführer hier – ebenso wie beim üblichen Annex-Beschluss über die außerordentliche Kündigung seines Anstellungsvertrags – gem. § 47 Abs. 4 GmbHG ausnahmsweise einem Stimmverbot unterliegt.³ Die Abberufung ist in der Zwei-Personen-GmbH somit von vornherein durch Pflichtverletzungsvorwürfe sowie deren übliches Bestreiten und die Gegenvorwürfe des Betroffenen belastet. Ein weiterer Eskalationsgrund besteht darin, dass sich der Abzuberufende in aller Regel

* Dr. Reinhard Lutz ist Rechtsanwalt und Partner der Lutz | Abel Rechtsanwalts PartG mbB in München.

1 Vgl. zB Wolf ZGR 1998, 92 (103).

2 BGHZ 86, 177 = NJW 1983, 938; ablehnend auch Lieder/Ringlage GmbHR 2017, 1065 (1066).

3 AllgM; vgl. für die Abberufung aus wichtigem Grund BGHZ 86, 177 = NJW 1983, 938; BGH NZG 2017, 700; für die außerordentliche Kündigung BGH NJW 1987, 1889.